



**STATUTEN
MUSIKVEREIN EBREICHS DORF**

ZVR-Zahl: 416108373

Ausgabe April 2006

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz des Vereines	3
§2	Zwecke des Vereines	3
§3	Mittel zur Erreichung des Zweckes	3
§4	Mitglieder und deren Aufnahme.....	4
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§6	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§7	Die Organe des Musikvereines Ebreichsdorf	6
§8	Die Generalversammlung	6
§9	Der Vorstand.....	8
§10	Mitglieder des Vorstandes	10
§11	Das Schiedsgericht.....	12
§12	Die Rechnungsprüfer	12
§13	Vereinsjahr und Mitgliedsbeitrag	13
§14	Statutenänderungen.....	13
§15	Abstimmungen.....	13
§16	Auflösung des Vereines	14
§17	Geschlechtsneutrale Bezeichnung	14
§18	Inkrafttreten der Statuten	14

§1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "MUSIKVEREIN EBREICHSDORF" (im Folgenden „MVE“ genannt), hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, pol. Bezirk Baden und gehört dem "Niederösterreichischen Blasmusikverband" an.
2. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf das Gebiet der Stadtgemeinde Ebreichsdorf (Ortsteile: Ebreichsdorf, Schranawand, Unterwaltersdorf, Weigelsdorf).

§2 Zwecke des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:
 - 1.1. die Pflege und Erhaltung der traditionellen österreichischen Blasmusikkultur,
 - 1.2. die Pflege der Blasmusik und Bläsermusik aller Stilrichtungen und Besetzungen unter Beachtung der nationalen und internationalen Literatur für Blasorchester, Blaskapellen und Bläser- sowie Schlagzeugensembles, sohin die Pflege jeglichen Musizierens, wie Konzert-, Marsch-, Tanz- und Hausmusik sowie die Erhaltung des Brauchtums in der Musik.
2. Der Verein ist interkonfessionell und überparteilich
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Ideelle Mittel:
 - 1.1. Geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder im musikalischen Bereich durch Abhaltung von Ausbildungslehrgängen und Proben, auch in Zusammenarbeit mit der Musikschule Ebreichsdorf.
 - 1.2. Einrichtung eines Notenarchivs und einer Fachbibliothek
 - 1.3. Herausgabe von Mitteilungs- und Informationsblättern.
 - 1.4. Errichtung von Probenräumen und Musikheimen.
2. Materielle Mittel:

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

 - 2.1. Beitrittsgebühr und Jahresbeiträge der Mitglieder ohne Gegenleistungsverpflichtung.
 - 2.2. Freiwillige Zuwendungen (Subventionen, Spenden, Sponsoreneinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen) ohne Gegenleistungsverpflichtung.
 - 2.3. Erträgnisse aus Konzerten und Festveranstaltungen (Bezirksmusikfeste, Jubiläumsfeste),
 - 2.4. Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen (Musikball, Hochzeitskränzchen u.ä),
 - 2.5. Buffetbetrieb bei eigenen Veranstaltungen.
 - 2.6. Verkauf von Tonträgern vereinszugehöriger Musikgruppen und eigener Produktionen.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

5. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des „MVE“ dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlage zu berechnen ist.
6. Es darf keine Person durch den „MVE“ zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder und deren Aufnahme

1. Der Musikverein Ebreichsdorf hat:
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder
sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
 - 1.1.1 Die aktiven Musiker
 - 1.1.2 Die Eleven (in Ausbildung stehende Musiker)
 - 1.1.3 Die sonstigen, gewählten, Vereinsfunktionäre auf die Dauer ihrer Berufung (aus §4, Abs. 1.2).
 - 1.2. Außerordentliche Mitglieder (Unterstützende Mitglieder)
sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen fördern.
 - 1.3. Ehrenmitglieder
sind Personen die hiezu, wegen besonderer Verdienste um den „MVE“, ernannt werden.
2. Mitglieder des „MVE“ können alle physischen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes oder Berufes, sowie juristische Personen werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß §4 Abs. 1.1.1 und 1.1.2 haben, nach Prüfung ihrer musikalischen Eignung, der Kapellmeister bzw. die Leiter der Musikgruppen (von §2 Abs. 1) dem Vorstand eine Empfehlung abzugeben.
4. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand.
5. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
7. Die Mitgliedschaft wird durch Unterfertigung der Beitrittserklärung rechtsgültig.
8. Jedes neu aufgenommene Vereinsmitglied wird auf Wunsch mit den Vereinsstatuten beteilt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des „MVE“ nach Maßgabe dieser Statuten teilzunehmen.
2. An der Generalversammlung nehmen die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder mit beschließender Stimme teil. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des „MVE“ zu informieren.

4. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies gemäß §5 Abs. 3 unter Angabe von Gründen verlangt, so hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet:
 - 5.1. Die Interessen des „MVE“ nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des „MVE“ Schaden erleiden könnte.
 - 5.2. Die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.
 - 5.3. Zur termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe.
6. Die Mitglieder gemäß §4 Abs. 1.1.1 und 1.1.2 (Musiker, Eleven) sind verpflichtet:
 - 6.1. die musikalischen Bestrebungen des Kapellmeisters tatkräftigst zu unterstützen;
 - 6.2. an den Proben und Aufführungen teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen;
 - 6.3. mit allen Mitgliedern Kameradschaft zu halten;
 - 6.4. das Ansehen des Musikstandes jederzeit und überall zu wahren;
 - 6.5. die ihnen vom „MVE“ anvertrauten Musikinstrumente, Noten, Kleidungsstücke u.s.w. in sauberem und gutem Zustand zu erhalten;
 - 6.6. bei triftigen Gründen, wenn eine Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und Ausrückungen nicht möglich ist, diesen Umstand rechtzeitig dem Kapellmeister bzw. dem Leiter der Musikgruppe oder dem Obmann bekannt zu geben.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.1. Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit);
 - 1.2. freiwilligen Austritt;
 - 1.3. Streichung;
 - 1.4. Ausschluss;
 - 1.5. Auflösung;
2. Der freiwillige Austritt aus dem „MVE“ kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand jedoch vorher schriftlich mitgeteilt werden.
Bei einem anhängigen Disziplinarverfahren ist ein freiwilliger Austritt nicht möglich.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen wenn:
 - 3.1. ein solcher trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung länger als 36 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist;
 - 3.2. ein Mitglied gemäß §4 Abs. 1.1.1 und 1.1.2 (Musiker, Eleven) trotz dreimaliger Mahnung an den Proben nicht teilnimmt.
4. Die erfolgte Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
5. Der Ausschluss kann nur durch ein Disziplinarerkenntnis des Schiedsgerichtes durch den Vorstand erfolgen.
6. Als Gründe der Ausschließung gelten:
 - 6.1. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - 6.2. Schädigung des Vereinsinteresses;
 - 6.3. Statuten- oder disziplinwidriges Verhalten.
7. Auf Ausschluss lautende Anträge sind schriftlich begründet an den Vorstand zu leiten.

8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §6 Abs. 6 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
9. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und es steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
10. Austretende, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Zahlung der Jahresbeiträge für das laufende Vereinsjahr und zur Zahlung sonstiger Rückstände verpflichtet.
11. Längstens innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum (Instrumente, Noten, Kleidung u.d.gl.) beim Obmann oder Kapellmeister abzugeben.
 - 11.1. Eine Überschreitung dieser Frist zieht eine Ordnungsstrafe in der Höhe des fünffachen Jahresbeitrages nach sich.
 - 11.2. Eine allfällige Nichtbefolgung der Rückgabe des Vereinsvermögens zieht, nach zweimaliger fruchtloser Mahnung, eine gerichtliche Ahndung nach sich.
12. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§7 Die Organe des Musikvereines Ebreichsdorf

Es sind dies:

1. Die Generalversammlung (§ 8)
2. Der Vorstand (§ 9, § 10)
3. Das Schiedsgericht (§ 11)
4. Die Rechnungsprüfer (§ 12)

§8 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat im ersten Quartal jedes Jahres stattzufinden. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung geschieht auf Beschluss des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Vereinsorgan oder durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen. Weiters hat eine außerordentliche Generalversammlung auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder wenn diese mindestens 1/10 aller Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand verlangen oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Faxnummer oder Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder einen Antrag auf Vertagung der Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Die endgültige Tagesordnung ist zu Beginn der Generalversammlung bekannt zu geben.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, wobei minderjährige Mitglieder hinsichtlich Sitz und Stimme von jeweils einem Erziehungsberechtigten vertreten werden. Die Erziehungsberechtigten von Mitgliedern die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können diesen die Ausübung ihres Stimmrechtes überlassen.
8. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
9. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
11. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen insbesondere:
 - 11.1. Die Entgegennahme des Berichtes des Obmannes über die Vereinstätigkeit, des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung hierüber und Entlastung des Vorstandes;
 - 11.2. Wahl des Vorstandes (§9 Abs. 2) auf die Dauer von 3 Jahren;
 - 11.3. Wahl der Rechnungsprüfer (§12) auf die Dauer von 3 Jahren;
 - 11.4. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - 11.5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - 11.6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Jahresmitgliedsbeiträge;
 - 11.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - 11.8. Änderung der Statuten;
 - 11.9. Beschlussfassung in allen Fällen, welche der Vorstand der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen nötig erachtet;
 - 11.10. Beschlussfassung über freie Anträge (Wahlvorschläge) der Mitglieder und über Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand. Solche Anträge müssen 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen;
 - 11.11. Auflösung des „MVE“.
12. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse, mit denen das Statut des „MVE“ geändert oder der „MVE“ aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Während der Generalversammlung direkt eingebrachte Anträge sind nur dann zu behandeln, wenn ihnen mittels Abstimmung die Dringlichkeit zuerkannt wird.

§9 Der Vorstand

1. Die Funktionen des Obmannes, Obmannstellvertreters, Kassiers sowie des ersten Archivars sind tunlichst durch Mitglieder gemäß §4 Abs. 1.1.1 zu besetzen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 (*) und höchstens 20 Mitgliedern. Es sind dies:
 - 2.1. Dem Obmann (*) und seinem (seinen) Stellvertreter(n); mindestens einer, höchstens zwei;
 - 2.2. Dem Schriftführer (*) und seinem Stellvertreter;
 - 2.3. Dem Kassier (*) und seinem Stellvertreter;
 - 2.4. Dem Kapellmeister (*) und seinem Stellvertreter;
 - 2.5. Den Leitern der Musikgruppen; höchstens zwei;
 - 2.6. Den Archivaren; mindestens einer (*), höchstens drei;
 - 2.7. Dem Jugendreferenten (*);
 - 2.8. Dem Vertreter des Kulturausschusses der Stadtgemeinde Ebreichsdorf;
 - 2.9. Den Beiräten; mindestens drei (*), höchstens sechs.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der bestehende Vorstand in seiner Funktion.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers oder eines Nachfolgevorstandes wirksam
9. Dem Vorstand obliegt als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes die Leitung des „MVE“. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich für die Aufgabenverteilung und Vereinsaktivitäten über die Statuten hinaus eine Geschäftsordnung genehmigen, die im Gegensatz zu den Statuten durch Vorstandsbeschluss leicht und rasch auch wieder geändert werden kann.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 9.1. Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder und unter Einhaltung der gesetzlichen und im Vereinsstatut normierten Pflichten, sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane sowie überhaupt die Organisation eines geregelten Vereinsbetriebes;

- 9.2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 9.3. Die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;
 - 9.4. Die Entscheidung über die Aufnahme der Mitgliedern (§4 Abs. 1.1);
 - 9.5. Die Entscheidung über die Streichung oder den Ausschluss der Mitglieder;
 - 9.6. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - 9.7. Die Stundung und die Ermäßigung von Jahresbeiträgen;
 - 9.8. Die Herausgabe eines Vereinsorgans;
 - 9.9. Die Erstellung des Jahresvoranschlages;
 - 9.10. Die Vorlage der Tätigkeitsberichte (Rechnungsabschluss), Berufungen, die eingebracht und die eigenen Anträge an die Generalversammlung;
 - 9.11. Die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
 - 9.12. Die Einsetzung von Arbeitsausschüssen für die Planungs- bzw. Durchführungsarbeiten von Vereinsveranstaltungen;
 - 9.13. Die Erstellung eines Jahresprogramms über die Aktivitäten des „MVE“;
 - 9.14. Die Festlegung der Anzahl der aktiven Musiker für die Meldung an den "Niederösterreichischen Blasmusikverband";
 - 9.15. Die Nennung der Delegierten für die Tagungen des "N.Ö. Blasmusikverbandes" und seiner Gliederungen;
 - 9.16. Die Erstellung eines Wahlvorschlages für den, in der Generalversammlung, zu wählenden Vorstandes;
 - 9.17. Die Entsendung eines Vertreters des „MVE“ in den Kulturausschuss der Stadtgemeinde Ebreichsdorf.
 - 9.18. Die Bestellung eines Jugendreferenten (§10 Abs. 6) , eines Pressereferenten und eines Chronisten. Diese können entweder als Beiräte in den Vorstand gewählt oder kooptiert werden.
 - 9.19. Der Pressereferent hält Kontakt mit den Medien (Gemeindenachrichten, Lokalpresse, Rundfunk, Fernsehen, etc.) und erstellt die diesbezüglichen Berichte an diese.
 - 9.20. Der Chronist führt die Chronik des „MVE“, in welcher die Ereignisse in zeitlicher Folge aufgezeichnet werden.
10. Der Vorstand ist zumindest zweimal im Jahr einzuberufen.
 11. Der Aktionsausschuss (bestehend aus Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier, Kapellmeister bzw. den Musikgruppenleitern) des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung und berichtet darüber in der nächsten Vorstandssitzung.
 12. Für spezielle Aufgaben können Mitglieder, über Vorschlag des Obmannes mit Zustimmung des Vorstandes, in den Vorstand kooptiert werden.
Sie haben beratende Funktion im Vorstand, jedoch kein Stimmrecht.
 13. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
 14. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
 15. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung, zu richten.

16. Alle Ausgaben (ausgenommen Jahresvoranschlag), die den zwanzigfachen Jahresbeitrag übersteigen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Vorstandes (bzw. Aktionsausschusses zwischen den Vorstandssitzungen).
17. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
18. Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der Obmann oder sein Stellvertreter, bei musikalischen Angelegenheiten der Kapellmeister und bei Finanzangelegenheiten der Kassier zu befinden haben, beschlussfähig.
19. An den Vorstandssitzungen kann der Ehrenobmann (Ehrenobmänner) (§4 Abs. 1.3) mit beratender Stimme teilnehmen.

§10 Mitglieder des Vorstandes

1. Der Obmann
2. Der Obmann, in seiner Verhinderung der von ihm damit betraute Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte des Vereines und überwacht die gesamte Geschäftsführung des „MVE“.
 - 2.1. Er vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und bei offiziellen Angelegenheiten.
 - 2.2. In dringenden Fällen stehen ihm die Befugnisse des Vorstandes und bei Gefahr im Verzug die der Generalversammlung zu, doch muss er nachträglich deren Genehmigung einholen.
 - 2.3. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die Generalversammlung ein. Er führt in beiden den Vorsitz, den er an seine Stellvertreter weitergeben kann.
 - 2.4. Der Obmann hat Schriftstücke des „MVE“ eigenhändig zu unterzeichnen. Alle wichtigen Schriftstücke haben außerdem die Unterschrift des sachlich zuständigen Mitgliedes des Vorstandes zu tragen.
3. Der Schriftführer
 - 3.1. Der Schriftführer führt die Protokolle, leitet den Schriftverkehr des „MVE“ nach Weisungen des Obmannes
 - 3.2. Alle die den Verein verpflichtenden Schriftstücke, soweit sie nicht Geldangelegenheiten betreffen, müssen neben der Unterschrift des Obmannes auch die des Schriftführers tragen.
4. Der Kassier
 - 4.1. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des „MVE“ verantwortlich. Er hat unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Nach Ende des Rechnungsjahres hat er eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen, hat über Verlangen der Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie notwendige Auskünfte zu erteilen.
Er betreut das Vermögen des „MVE“ und ist verpflichtet, jeder ordentlichen und auf Wunsch auch außerordentlichen Generalversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen
 - 4.2. Alle Geldangelegenheiten betreffende Schriftstücke haben neben der Unterschrift des Obmannes oder seines Stellvertreters auch die des Kassiers zu tragen.

5. Der Kapellmeister bzw. die Leiter der Musikgruppen (§2 Abs.1)
 - 5.1. Sie leiten die Proben und Aufführungen
 - 5.2. Sie sorgen für eine einwandfreie musikalische Darbietung
 - 5.3. sind verantwortlich für die musikalische Planung und Durchführung der Jahresarbeit sowie insgesamt für ein sinnvolles musikalisches Vereinsziel.
 - 5.4. Der Kapellmeister sorgt auch für eine der Kapelle entsprechende Literaturbeschaffung und hat insgesamt eine musikalische Weiterentwicklung sowie Qualitätssteigerung im Auge zu behalten.
 - 5.5. Weiters ist er für die Meldung der Programme an die AKM verantwortlich.
 - 5.6. Bei Verhinderung sorgen sie für entsprechende Vertretung bei den Proben bzw. Aufführungen aus den Reihen der Mitglieder gemäß §4 Abs. 1.1.1
 - 5.7. Sie prüfen die aufzunehmenden Musiker auf ihre Eignung und berichten an den Vorstand zwecks Aufnahme.
 - 5.8. Sie überprüfen jährlich den Funktionszustand der im Eigentum des „MVE“ befindlichen Instrumente.

6. Die Archivare
 - 6.1. Sie sorgen für ordentliche und übersichtliche Verwaltung der vereinseigenen Gegenstände und zwar:
 - 6.2. des Notenmaterials,
 - 6.3. des Instrumentariums,
 - 6.4. der Bekleidung (Uniformen),
 - 6.5. der Fachbibliothek
 - 6.6. und der sonstigen technischen Ausrüstung.
 - 6.7. Über die Beteiligung der Gegenstände gem. §10 Abs. 5.1.1 bis 5.1.5 an die Mitglieder, ist von den Archivaren ein Nachweis zu führen.
 - 6.8. Die Art der Nachweisführung der vereinseigenen Gegenstände hat einvernehmlich mit dem Obmann und dem Kassier zu erfolgen.
 - 6.9. Bei Wahl nur eines Archivars ist dieser für die Punkte 5.1 bis 5.3 verantwortlich.
 - 6.10. Bei Wahl mehrerer Archivare (1., 2., 3..) werden die Arbeitsbereiche gem. §10 abs. 5.1 bis 5.3 auf diese aufgeteilt. Hauptverantwortlich ist jedoch der 1. Archivar.

7. Der Jugendreferent
 - 7.1. Der Jugendreferent ist für die Belange der im „MVE“ mitwirkenden JungmusikerInnen (bis 30 Jahre) zuständig.
 - 7.2. Er versucht mit Unterstützung des Vorstandes dem „MVE“ die notwendige Zahl von JungmusikerInnen zuzuführen und betreut diese.
 - 7.3. Er ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Eltern, Ausbildungsstätte und „MVE“.
 - 7.4. Die Betreuung hat auch das Ablegen von Jungmusiker-Leistungsabzeichen und die „Musik in kleinen Gruppen“ bei den JungmusikerInnen zu umfassen.

8. Der Vertreter des Kulturausschusses der Stadtgemeinde Ebreichsdorf
 - 8.1. Der Vertreter des Kulturausschusses ist das Bindeglied zwischen dem „MVE“ und dem Gemeinderat.
 - 8.2. Er leitet die Anliegen des Vorstandes an die Gemeindevertretung weiter und vertritt diese persönlich.
 - 8.3. Ebenso hat er die Anliegen der Gemeindevertretung an den „MVE“ dem Vorstand vorzutragen (z.B. musikalische Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen, etc.).
 - 8.4. Die Nominierung nimmt die Gemeindevertretung vor.

9. Die Beiräte
 - 9.1. Die sonstigen Arbeitsbereiche können auf die Beiräte verteilt werden. Die Regelung der einzelnen Arbeitsbereiche ist dem Vorstand überlassen.

- 9.2. Bei Verhinderung des Schriftführers, des Kassiers oder der Archivare sind vom Vorstand für die Vertretung Beiräte zu bestimmen. Die Vertretung kann jedoch nur längstens bis zur nächsten Generalversammlung erfolgen.

§11 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO und wird vom Obmann einberufen um:
 - 1.1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zu schlichten und
 - 1.2. Ehrenangelegenheiten und Disziplinarfälle zu behandeln.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil, innerhalb von 14 Tagen, dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen unparteilichen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Kann über Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
6. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden vom Vorstand vollzogen.
7. Disziplinarangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.

§12 Die Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Vereinsjahren. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Prüfung der Buchhaltung und Kassengebarung obliegt den Rechnungsprüfern, welche die erforderlichen Prüfungen jederzeit vornehmen können, vor der ordentlichen Generalversammlung aber dazu verpflichtet sind. Dem Obmann steht das Überprüfungsrecht jederzeit zu.
3. Sie überwachen die Geschäftsführung und die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse. Bei groben Verstößen gegen die Vereinsstatuten haben sie die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.
4. Die Rechnungsprüfer haben zu den Sitzungen des Vorstandes freien Zutritt. Von den Sitzungen des Vorstandes sind die Rechnungsprüfer zu benachrichtigen. Sie haben bei den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
5. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im „MVE“ in absehbarer Zeit für Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Nötigenfalls können sie auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

6. Bei der Generalversammlung haben sie über die Prüfungsergebnisse Bericht zu erstatten und zutreffenden Falles die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes zu beantragen.
7. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §9 Abs. 3, 11, 12 und 13 sinngemäß.

§13 Vereinsjahr und Mitgliedsbeitrag

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Beitrittsgebühr und der Jahresbeitrag werden von der Generalversammlung festgesetzt.
3. Der Austritt aus dem „MVE“ oder die Streichung eines Mitgliedes enthebt dieses nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr, in dem der Austritt erfolgt.
4. Ob der Jahresbeitrag auf einmal oder in Teilen eingehoben wird, ist dem Vorstand vorbehalten. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist jeweils am 1. März des laufenden Jahres fällig. Bei Teilzahlung nach Vereinbarung

§14 Statutenänderungen

1. Antrag auf Statutenänderungen kann der Vorstand in der Generalversammlung stellen.
2. Anträge von Mitgliedern, die Statutenänderungen betreffen, müssen spätestens vier Wochen vor jeder Generalversammlung, auf deren Tagesordnung sie zu stellen sind, dem Vorstand schriftlich übergeben werden.

§15 Abstimmungen

1. Für Beschlüsse über:
 - 1.1. Die Zuerkennung der Dringlichkeit bei Dringlichkeitsanträgen bei der Generalversammlung,
 - 1.2. Vermögensangelegenheiten;
 - 1.3. Die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - 1.4. Statutenänderungen;
 - 1.5. Auflösung des „MVE“ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Für alle sonstigen Abstimmungen, die im §15, Abs. 1 nicht angeführt sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Eine mündliche Delegation von Stimmen ist nicht möglich.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Obmann).
5. Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen per Handzeichen.
Ausgenommen sind:
 - 5.1. die Wahl des Vorstandes, welche mit einem formlosen Stimmzettel in geheimer Wahl durchgeführt wird.
 - 5.2. wenn von einem Mitglied bei einer Abstimmung eine geheime Abstimmung verlangt wird.

6. Sämtliche sonstige Abstimmungen im Vorstand und den Ausschüssen erfolgen offen mit Handzeichen.
7. Zur Stimmabgabe und zur Stellung von Anträgen sind nur jene stimmberechtigten Vereinsmitglieder berechtigt, die ihren, von der Generalversammlung beschlossenen, Jahresbeitrag des Vorjahres entrichtet haben, soweit er nicht gestundet wurde.

§16 Auflösung des Vereines

1. Antrag auf freiwillige Auflösung des „MVE“ kann der Vorstand der Generalversammlung vorlegen. Hierauf abzielende Anträge von Vereinsmitgliedern müssen, von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterfertigt, beim Obmann eingebracht werden.
2. Über solche Anträge entscheidet eine eigens dazu einberufene Generalversammlung.
3. Diese Generalversammlung ist aber nur beschlussfähig, wenn zwei drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, oder ihre Stimme schriftlich zum Antrag abgegeben haben.
4. Bei Auflösung des „MVE“ oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das gesamte Vereinsvermögen, nach Abdeckung allfälliger Passiva, der Sitzgemeinde mit der Auflage zu übergeben, dieses solange zu verwalten, bis sich ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen bildet, dem dieses Vermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu übertragen.
5. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des „MVE“ kein solcher Verein, oder verweigert die Gemeinde die Verwaltung des Vermögens, so fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem "Niederösterr. Blasmusikverband" zu, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

§17 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

1. Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§18 Inkrafttreten der Statuten

1. Die vorliegenden Statuten setzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft.